

---

## Empfehlungen des NLWKN zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in das Grundwasser aufbauend auf den Ergebnissen des 16. Grundwasser-Workshops 2011 in Cloppenburg

### Anlass und Zielsetzung

Beim 16. Grundwasserworkshop der niedersächsischen Wasserwirtschaftsverwaltung haben sich verschiedene Arbeitsgruppen mit gegenläufigen Entwicklungen beim Gewässerschutz (z. B. Anbau von Energiemais und Verlust von Grünland) beschäftigt. Dies geschah mit dem Ziel, konkrete Empfehlungen zur Optimierung des Nährstoffmanagements zu erarbeiten, um die landesweite Diskussion zu diesem Thema zu unterstützen. In den fachübergreifenden Arbeitsgruppen wurden aufgrund gezielter Defizit- bzw. Situationsanalysen mögliche Lösungsansätze herausgearbeitet und Anpassungsstrategien abgeleitet.

Die vorliegende Zusammenstellung bildet die Beiträge und Empfehlungen aus den thematischen Arbeitsgruppen in aggregierter Form ab. Sie beinhaltet konkrete Vorschläge, Hinweise und weiterreichende Anregungen für die kontinuierliche Verbesserung des Wasserschutzes im Hinblick auf das rechtliche Instrumentarium und den Vollzug.

Zusätzlich dazu sind die aktuellen Entwicklungen und Diskussionen über die Möglichkeiten einer auch in der Zukunft auf den Gewässerschutz ausgerichteten Landwirtschaft berücksichtigt. Dabei werden auch Zwischenergebnisse und vorläufige Einschätzungen des laufenden Diskussionsprozesses dargestellt. Einigkeit besteht darin, dass die zunehmende Intensivierung der Flächenbewirtschaftung durch die Landwirtschaft den kooperativen Trinkwasserschutz vor neue Herausforderungen stellt.

Das vorliegende Papier ist daher als „Angebot an alle Kooperationsbeteiligten“ aus der Land- und der Wasserwirtschaft sowie für die Fachleute der Beratung und der zuständigen Verwaltungen zu betrachten. Das Papier soll Hilfestellung bieten, um in konstruktiver Zusammenarbeit die Problembereiche und Handlungsfelder vorbehaltlos zu identifizieren und weiterhin Lösungen für eine nachhaltige Landnutzung im Interesse des Gewässerschutzes zu finden.

Die Einhaltung der düngerechts- und ordnungsrechtlichen Vorgaben bei der Landbewirtschaftung muss dabei als die unverzichtbare Basis für die weiteren ergänzenden Maßnahmen des Vertragsgewässerschutzes gelten. Für die Funktionalität des Niedersächsischen Kooperationsmodells insgesamt ist dies die unbedingte Voraussetzung.

### Hintergrundinformationen zur Problemlage

Aktuelle Entwicklungen bei der Marktausrichtung in der Landwirtschaft können die Umwelt negativ beeinflussen und insbesondere zur Gewässerbelastung führen, was die folgenden, beispielhaften Zahlen für Niedersachsen zeigen:

- **Verlust von Grünland** seit 1990 landesweit rd. 310.000 ha:
  - in der Zielkulisse der EG-WRRL „Diffuse Belastungen/Nitratreduktion rd. 64.000 ha
  - in Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) seit 1990 rd. 34.000 haDaraus dürfte allein in den TGG ein zusätzliches jährliches N-Emissionspotential von über 3.000 t N (Ø 10 kg N/ha) resultieren.
- **Zunahme des Maisanbaus** in TGG um rd. 20.000 ha (2005 - 2010) auf 50.000 ha (2010), landesweit liegt die Maisanbaufläche mit rd. 515.000 ha (2011) seit einigen Jahren sogar über der bis dahin dominierenden Fruchtart Winterweizen.
- **Zusätzlicher Stickstoff aus Gärresten** seit 2001 rd. 25.000 t mit einem zusätzlichen rechnerischen Flächenbedarf für die bedarfsgerechte Ausbringung von rd. 200.000 ha (Ø rd. 120 kg N/ha aus Gärresten).

Eine der **zentralen Fragen** lautete daher, wie die bestehenden Qualitätsziele (z. B. 50 mg Nitrat/l im Sickerwasser) bei der zunehmenden Intensivierung der Flächennutzung, etwa beim Energiepflanzenanbau oder in der Veredelungswirtschaft, erreicht und langfristig eingehalten werden können.

## Die Arbeitsgruppen

Die vorgenannte Problemsituation wurde in vier thematisch zugeschnittenen Arbeitsgruppen (AG) vertieft:

### **AG A Grundlegende Maßnahmen gemäß landwirtschaftlichem Fachrecht**

(Moderation: Herr F. Jansen-Minßen, Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

### **AG B Ergänzende Maßnahmen des freiwilligen Vertragsgewässerschutzes**

(Moderation: Herr G. Nickel, NLWKN Betriebsstelle Lüneburg)

### **AG C Rechtliches – Regionale Ebene**

(Moderation: Frau S. Imhof, Region Hannover)

### **AG D Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) – Neuausrichtung als Chance für den Gewässerschutz**

(Moderation: Herr Dr. J. Wilhelm, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung)

## Empfehlungen des NLWKN auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppen und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen

### Arbeitsgruppe A Grundlegende Maßnahmen gemäß landwirtschaftlichem Fachrecht

#### Veranlassung

Die bedarfsgerechte Nährstoffversorgung wird zunehmend erschwert durch Gärreste aus Biogasanlagen, die regionale Intensivierung der Tierhaltung und auch durch den Zustrom weiterer organischer Düngemittel (z. B. 1,8 bis 2 Mio. t Importe organischer Dünger aus den Niederlanden, Prozess- und Bioabfälle, Klärschlamm).

Nach Jahren der Qualitätsverbesserung wird nun regional z. T. ein negativer Trend bei der Sicker- und Grundwasserqualität festgestellt.

Um dem entgegenzuwirken, müssen bestehende Fachrechtsvorschriften besser aufeinander abgestimmt, konkretisiert, verbindlicher umgesetzt und letztlich auch kontrolliert werden. Anstehende Neuregelungen müssen von vornherein im Sinne der Zielerreichung bestimmter Umweltindikatoren ausgestaltet werden.

#### Themenschwerpunkte und Diskussionsinhalte

##### Konkretisierung der Düngeverordnung (DüV) zum Wirtschaftsdüngereinsatz

- **Vorrangig Frühjahrsausbringung** aufgrund einer verpflichtenden Düngeplanung und bei weitgehendem Verzicht auf die Herbstausbringung. Auf Landesebene sollten sich die Ausbringungszeiten an der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) orientieren. Die Begrenzung und der weitest gehende Verzicht der Herbstdüngung (§ 4 Abs. 6 DüV) könnte auch durch die Wiederaufnahme dieses Tatbestandes in die Ordnungswidrigkeitenliste erreicht werden.
- Auf Bundesebene soll sich Niedersachsen für Überarbeitung der Sperrfristen im Rahmen der Novelle der DüV (geplant für 2013) einsetzen.
- **Ausweitung der Lagerraumkapazitäten** auf mindestens 9 Monate (nur betriebsbezogen) und Nutzung **emissionsreduzierender Ausbringungstechnik** (z. B. Schlitz-, Schleppschlauchtechnik) und unverzügliche Einarbeitung des Wirtschaftsdüngers.
- **Flexible Absenkung der Obergrenze von 170 kg N/ha** je nach Standortbedingungen und Fruchtarten. Ähnlich dem Vorgehen bei Grünland-Derogationsflächen soll bei stark Nährstoff nachliefernden Standorten

ten auch die Unterschreitung der Obergrenzen der Wirtschaftsdüngerausbringung berücksichtigt werden, z. B. unter Anrechnung der Mineralisation humoser Standorte bei Mais und bei langjährig mit Wirtschaftsdünger versorgten Flächen. Als möglicher Indikator einer hohen Nährstoffversorgungsstufe soll z. B. der  $P_2O_5$ -Gehalt herangezogen werden und es soll eine weitere Begrenzung der Wirtschaftsdüngerausbringung ab P-Versorgungsstufe D ( $> 20 \text{ mg}/100 \text{ g}$  Boden) erfolgen.

- **Einbeziehung aller organischen Nährstoffträger** (einschließlich der Gärsubstrate aus Biogasanlagen) bei der Wirtschaftsdünger-Obergrenze, analog zur SchuVO und Ermittlung eines Nährstoffgleichgewichts z. B. unter Berücksichtigung der europäischen Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-RL 91/676/EWG Anhang III Ziffer 3 ii).
- Durch die **Einführung eines ökologischen Optimums** bei der Stickstoff-Düngeempfehlung soll die Optimierung des Sollwertansatzes in der Düngeberatung erreicht werden. Zielsetzung dabei ist die Erhöhung der N-Effizienz von zurzeit durchschnittlich unter 60 % auf eine „Ziel-N-Effizienz“ von 70 – 80 %. Dazu liegen z. B. entsprechende Mais-Anbauversuche mit einer um rd. 38 % abgesenkten N-Düngung (Reduzierung von 180 kg N/ha auf 110 kg) bei einer gleichzeitigen 90 % Ertragsleistung (Reduzierung von 200 auf 180 dt TM/ha) vor (LWK Niedersachsen, 2008).
- Zur Konkretisierung und zur verbindlicheren Umsetzung der DüV können **Umsetzungsvorschriften auf Landesebene** unterstützend wirken, parallel dazu z. B. auch die Aufnahme düngerechter Tatbestände als Ordnungswidrigkeit gemäß DüV.
- Konsequente **Begrenzung der N-Düngung mit flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngern** gem. DüV §4 (6) nach der Ernte der letzten Hauptfrucht und im Herbst auf den tatsächlichen Bedarf. Grundsätzlich besteht demnach kein Bedarf für organische und org.-mineralische Dünger nach der Ernte der Hauptkultur auf Ackerland, so z. B. auch nicht zu Getreide nach Silomais (Ausnahmen können evtl. zu Raps u. Zwischenfrüchten bestehen).
- **Weitere Aspekte bei der Konkretisierung der DüV können sein:** Verpflichtende Düngeplanung, Vorgaben für eine verbesserte Streugenauigkeit der Geräte zur Düngerausbringung, Erhöhung der Wirtschaftsdünger-Lagerkapazitäten auf mindestens 9 Monate, Einführung einer plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz (oder Hoftorbilanz), keine Phosphat-Bilanz-Überschüsse bei hoher und sehr hoher Boden-Versorgungsstufe (D und E).

#### Qualifizierter Flächennachweis (QFN), Verbringensverordnung (WDüngV), Baugenehmigungen

- **Überprüfung der QFN** (des Inverkehrbringer) vor und regelmäßig während des gesamten Anlagenbetriebes für sämtliche Betriebsarten, auch für die aus der Landwirtschaft ausgegliederten „gewerblichen Biogas- und Stallanlagen“.
- **Aktuelle Anmerkung:** In der **Novelle der Nds. Bauordnung (NBauO, 04/2012) § 41 Absatz 2 n.F.** ist folgendes festgeschrieben: Die Pflicht zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Verbleibs von Wirtschaftsdüngern u. Gärresten durch den Betreiber der baulichen Anlage (z. B. Stall, Biogasanlage, Güllebehälter) besteht andauernd. Dieser sogenannte „dynamische Charakter“ der NBauO führt bei vom genehmigtem Nachweis abweichendem Verwertungsweg (z. B. der Gülle) ohne einen vorherigen neuen Nachweis zu einem baurechtswidrigen Zustand, der von den Bauaufsichtsbehörden gem. § 58 Absatz 1 Satz 1 n.F. überwacht werden muss.
- **Bei neuen oder zusätzlichen Abforderungen an Sperrfristen zur Wirtschaftsdünger-Ausbringung** müssen Baugenehmigungen an die Lagerhaltung entsprechend angepasst werden. Die Lagerdauer muss grundsätzlich mindestens 9 Monate umfassen, bei Betrieben ohne eigene Ausbringflächen ggf. auch darüber hinaus.
- **Erfassung aller organischen Nährstoffträger** einschließlich Klärschlamm, Komposte, Bioabfälle sowie der Wirtschaftsdünger-Importe aus den Niederlanden. Dazu soll ein Staatsvertrag gemeinsam mit Niedersachsen, NRW u. den NL zur verbindlichen Dokumentation und Nachverfolgung der Nährstoff-Ex- bzw. der Importe geschlossen werden. **Aktuelle Anmerkung:** Nds. Verordnung über Meldepflicht in Bezug auf Wirtschaftsdünger ab 01.07.2012 in Kraft veröffentlicht im Nds.GVBl Nr. 11/2012.
- **Transparente Dokumentation und Kontrolle der Nährstoffströme durch die Erstellung eines datenbankgestützten Flächenkatasters.** Nutzung landesweit vorhandener landwirtschaftlicher Datenbanken, wie z. B. der Flächendaten des Integrierten-Verwaltungs-Kontroll-Systems (InVeKoS) zur Agrarförderung des ML/der LWK Nds. zur Vermeidung von Doppelnennungen der Antragsteller oder von Mehrfachbelegungen der Flächen bei verschiedenen Genehmigungsvorhaben sowie zur Optimierung des Datenaustausches zwischen der Landwirtschaftskammer und den Baubehörden.

## Arbeitsgruppe B Ergänzende Maßnahmen des freiwilligen Vertragsgewässerschutzes

### Veranlassung

Die positiven Erfahrungen des Niedersächsischen Kooperationsmodells wurden auch auf die Maßnahmenkulisserie zur Reduktion des Nitratreintrags im Rahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) übertragen. Aufbauend auf den erforderlichen Weiterentwicklungen und Konkretisierungen des landwirtschaftlichen Fachrechts soll der kooperative Gewässerschutz in Niedersachsen bei der Erreichung der Umweltziele weiter Vorrang haben.

Die agrarstrukturellen und agrarpolitischen Veränderungen der letzten Zeit, z. B. der Anstieg der Agrar-Rohstoffpreise, der Wegfall der Stilllegung, das Nachwachsende Rohstoffe/Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erfordern ein Nachsteuern beim kooperativen Gewässerschutz.

Eine Schwachstellenanalyse ist deshalb auch in Bezug auf die ergänzenden bzw. die freiwilligen Maßnahmen notwendig, um eine zielgerichtete Maßnahmenwirkung und letztlich die Erreichung der Umweltziele sicherzustellen.

### Vollzugsdefizite in der Verwaltung

- **Klare Auslegung und konsequente Umsetzung des Ordnungsrechts** als Basis für die effiziente Umsetzung der freiwilligen Maßnahmen mit Einhaltung der düngerechtlichen Vorgaben bzw. der Zielvorgaben bei den grundlegenden Maßnahmen.
- **Akzeptanzverbesserung für die Maßnahmen** z. B. durch Anpassung der Prämienhöhen ggf. über einen Betriebsmittelindex, die Berücksichtigung der Preisentwicklung, durch Optimierung der begleitenden Beratung und die Minimierung des Verwaltungsaufwandes bei der Antragstellung durch die Flexibilisierung der EU-Regeln für die Agrarumweltmaßnahmen (AUM). Maßgeblich für die Akzeptanzerhöhung bei AUM und sonstigen Vertragsgewässerschutzmaßnahmen sind z. B. die weitere Flexibilisierung bzw. Reduzierung der fünfjährigen Mindestlaufzeiten, die Absenkung bzw. die weitere Reduzierung der vorgegebenen Bagatellgrenzen (z. B. 200 € Mindestfinanzierungsumfang), regionale Ausgestaltung der Bewirtschaftungsauflagen der Vertragsgewässerschutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen des Standorts und der Betriebe.
- **Abgestimmtes Vorgehen von MU und ML unter Ausnutzung von Synergieeffekten verwandter Förderbereiche** des Umwelt- und Naturschutzes. Verbesserte Abstimmung bei der Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Oberflächengewässer, des Klima und des Grünlanderhalts.

### Inhaltliche Regelungen und Gesetzgebung

- **Vermeidung von Zielkonflikten durch integrative Regelungen**, die z. B. durch gegenläufige Sekundäreffekte im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) mit negativen Auswirkungen auf den Wasserschutz und die Biodiversität infolge eines verstärkten Anbaus nachwachsender Rohstoffe (NawaRo) entstehen können, wie z. B. Energie-Mais und -Raps.
- **Verbesserte Ausnutzung der Kooperationsbereitschaft, Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Erhöhung der Mitwirkungsmöglichkeiten** für Landwirte
- **Konsequente Einführung der Erfolgshonorierung** bei den freiwilligen Maßnahmen aufgrund der sogenannten E-Maßnahmen unter Berücksichtigung folgender Punkte:
  - **Flexible**, an den Betrieb angepasste **Maßnahmengestaltung** mit dem Ziel der N-Bilanz-Minderung, z. B. über Wirtschaftsdünger-Lagerung und Ausbringtechnik, Fruchtfolge-Umgestaltung, Markt-Neuausrichtung.
  - **Verbindliche und abgestimmte Beratungsbegleitung**, z. B. durch die Wasserschutzzusatzberatung (WZB) in Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG), durch die Beratung zu den so genannten „Neuen Herausforderungen“ an die Beratung, z. B. in den Bereichen Wasserwirtschaft, Biodiversität, erneuerbare Energien, Klimawandel gem. VO (EG) 1974/2006 in der Maßnahmenkulisserie der EG-WRRL. Als Grundlage für eine möglichst effiziente Beratungsbegleitung soll diese mit **einer konsequenten Betriebsdatenerhebung** verbunden werden, als Voraussetzung zur Ermittlung belastbarer Erfolgsindikatoren zum „Beratungserfolg“ (z. B. N-Bilanz, N-Mineraldünger-Zukauf, N-Effizienz).

- **Einführung der E-Maßnahmen in prioritären Betrieben** aufgrund ausgewählter Prioritätskriterien (z. B. verfügbare Datengrundlage in den Betrieben und Stand der Umsetzung der düngerechtlichen Mindestauflagen), weiterhin zur schrittweisen landesweiten Einführung in prioritären Bereichen, wie z. B. in TGG, in Modellbetrieben der EG-WRRL, in der Zielkulisse der EG-WRRL und als Bonusmaßnahme in den Betrieben, die an der Beratung zu den zuvor genannten Neuen Herausforderungen teilnehmen.
- **Einführung einheitlicher und aussagekräftiger Erfolgsindikatoren** für eine effiziente Bewertung des Maßnahmen Erfolgs. Dazu zählt insbesondere die methodisch abgestimmte N-Bilanz auf Hoforbasis, die flächendeckend in den TGG und in der WRRL-Kulisse aber ggf. auch in anderen sensiblen Bereichen angewendet werden soll, z. B. in Regionen mit hoher Dichte an Viehbesatz und Biogasanlagen.

## Arbeitsgruppe C Rechtliches – Regionale Ebene

### Veranlassung

Die Errichtung von Biogas- und Tierhaltungsanlagen bestimmt zunehmend die öffentliche Diskussion. Befürchtungen um mögliche Auswirkungen auf Boden und Gewässer spiegeln sich in zahlreichen Anfragen seitens der Politik und von Bürgerinnen und Bürgern wider. Die Kommunalverwaltung befindet sich in einem besonderen Spannungsfeld mit vielfältigen und z. T. sehr unterschiedlichen Aufgaben in den Bereichen Förderung, Überwachung und im Dienstleistungsbereich, wenn es z. B. um die Förderung der erneuerbaren Energien oder die Umsetzung und Kontrolle der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) geht und wenn andererseits weitere baurechtliche Genehmigungen z. B. bei Biogasanlagen und für Ställe eingefordert werden.

Insbesondere Regelungen aus denen bei der Landwirtschaft eine unternehmerische Einschränkung resultieren kann, wie z. B. aufgrund der SchuVO (Gleichgewicht zw. Nährstoffbedarf und Versorgung, Grenze der Wirtschaftsdüngerausbringung von 170 kg N/ha schlaggenau) erfordern im Sinne der Zielerreichung und der Gleichbehandlung landeseinheitliche Mindeststandards der jeweiligen Aufsichtsbehörden vor Ort.

Zur Verbesserung der Organisationsstrukturen wird die Einrichtung regionaler Kompetenzzentren der jeweiligen Fachverwaltung empfohlen, wodurch sowohl eine Spezialisierung auf die z. T. schwierigen land- und wasserwirtschaftlichen Wechselwirkungen erreicht werden kann als auch infolge der überregionalen Abwicklung noch eine enorme Effizienzsteigerung hinzukommen kann.

Durch eine verstärkte Zusammenarbeit der Fachbehörde LWK Nds. mit den örtlichen Aufsichtsbehörden der Landkreise z. B. der Verwaltungsbereiche Wasserwirtschaft, Bauen und Naturschutz können das wechselseitige Verständnis für die z. T. schwierigen Fachzusammenhänge und ein entsprechender „know how Transfer“ erreicht werden. Die Umsetzung der z. T. divergierenden Vorschriften könnte praxisgerechter und zielorientierter erfolgen. Hier bietet sich insbesondere die Zusammenarbeit der Prüfdienste der LWK Nds. (Kontrolle der Cross Compliance-Bestimmungen als Voraussetzung zur Auszahlung der EU-Agrarprämie sowie der Düngerechtsbestimmungen der Düngeverordnung) mit den Landkreisen an, die effizienzsteigernd wirken kann.

Aktuelle Anmerkung: Modellhaft wird bereits die Zusammenarbeit der Prüfdienste der LWK Nds. mit den Unteren Wasserbehörden in den Bereichen Oldenburg und Peine erprobt. Durch den gezielten Meinungs- und Fachaustausch zwischen den Behörden wird in gemeinsamen Arbeitsgruppen die Umsetzung der fachrechtlichen Vorgaben bei der Landbewirtschaftung in den Betrieben bei gleichzeitiger Beachtung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen überprüft, hier z. B. in gemeinsamer Verantwortung für die DüV und für die SchuVO.

Konsequente Umsetzung der bundesweiten Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) vom 21. Juli 2010 in Abstimmung zwischen Landwirtschafts-, Umwelt- und Baugenehmigungsbehörden aufgrund der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger (Nds.GVBI Nr.11/2012, S. 166 von 06/2012). Die gebührenpflichtigen Meldungen der Abgeber und der Empfänger von Wirtschaftsdünger an die LWK Nds. und die Datenhaltung erfolgen elektronisch. Entsprechend konsequent muss der Datenaustausch zw. der LWK Nds. und den Baugenehmigungsbehörden genutzt werden, um bei der Genehmigung von Gülle-Lagerbehältern den ordnungsgemäßen Verbleib und den festgesetzten Verwertungsweg des Wirtschaftsdüngers zweifelsfrei dokumentieren und um die andauernde Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Verbleibs jederzeit kontrollieren zu können.

Es wird empfohlen in den o. g. prioritären Bereichen, mit z. B. hoher Biogasanlagen- und Viehhaltungsdichte und einem besonderen Schutzcharakter, Kompetenzzentren der zuständigen Fachbehörden einzurichten. Diese sollen die Einführung der Landesverbringens-VO begleiten, deren Wirksamkeit auf die angestrebte Verbesserung bei der Stickstoffverteilung und auf die Stickstoff-Effizienz überprüfen und ggf. weitere Verbesserungsvorschläge machen, z. B. zu einer flächenscharfen Umsetzung der Verordnung in besonders belasteten Modell-Regionen.

### **Themenschwerpunkte und Diskussionsinhalte**

#### Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis

- **„Wir haben insbesondere regional bzw. in einzelnen TGG unseres Verbandsgebietes zunehmende Probleme ...“**, sagt ein großes niedersächsisches Wasserversorgungsunternehmen (WVU) und drückt damit folgendes aus:  
Von 11.000 Schweinehaltern in Niedersachsen produzieren über 60 % (rd. 5,5 Mio. Schweine) in Weser-Ems (auf nur rd. 35 % der LF von Niedersachsen), hinzu kommen rd. 45 % der Biogasanlagen (rd. 560 von 1.300 Biogasanlagen in Weser-Ems) davon rd. 380 Biogasanlagen allein in 4 Landkreisen von Weser-Ems (landesweit stehen rd. 700 Biogasanlagen in nur 8 Landkreisen).
- **Diese Anlagenkonzentrationen erfordern eine gezielte Problembearbeitung** und eine konsequente Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften sowohl im Interesse der von der Nährstoffkonzentration betroffenen Bürger/innen und der umweltsensiblen Unternehmensbereiche als auch im Interesse des Landwirtschaftlichen Berufsstands insgesamt. Nur bei strenger Anwendung und Beachtung aller Rechtsvorschriften in den „hot-spot-Bereichen“ bleibt die Erreichung der vorgegebenen Umweltziele auf dem freiwilligen kooperativen Weg weiterhin eine Option und es besteht dafür eine realistische Chance für die Erreichung der Umweltziele.
- Und weiterhin ist die Einhaltung der Rechtsvorschriften in den „Gülle-starken Regionen“ des westlichen Nds. auch eine unerlässliche Voraussetzung zur **Aufrechterhaltung der Wettbewerbsgleichheit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber den Landwirten**, die in den anderen Regionen Nds. und im Rahmen emissionsärmerer Produktionszweige die Düngerechtsvorgaben wie selbstverständlich einhalten, wie z.B. bei der Weizen-, der Zuckerrüben- oder der Milchproduktion oder als Ökolandbau-Betriebe.
- Nach Austausch zwischen den Arbeitsgruppen-Mitgliedern scheint die regional sehr unterschiedliche Anlagenkonzentration auf Grundlage der geltenden Rechtsgrundlagen (BImSchG/Baurecht) **zu Unterschieden in der Genehmigungspraxis** zu führen. Ebenso ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sehr unterschiedlich. Daher fordern z. B. Wasserversorgungsunternehmen (WVU) eine konsequente Beteiligung an Genehmigungsverfahren relevanter Anlagenbauten. Weiterhin müssen die Genehmigungen konsequenter vollzogen werden, z. B. bezüglich einer einheitlichen, verbindlichen und andauernden Nachprüfung der QFN zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwertungswege der Wirtschaftsdünger. Bei vom genehmigten Nachweis abweichendem Verwertungsweg ist vorher ein neuer Nachweis vorzulegen oder es muss konsequent der baurechtswidrige Zustand festgestellt und ggf. eine Einschränkung der Nutzung durchgesetzt werden.

#### Grundsätzlicher Handlungsbedarf für den Gewässerschutz

- **Vereinheitlichung der Genehmigungspraxis und des Vollzuges** unter stärkerer Berücksichtigung der Träger öffentlicher Belange.
- Genehmigungen sollen **konkrete Vorgaben hinsichtlich einer nachvollziehbaren Verwertung** aller organischen Nährstoffträger enthalten. Die Vielzahl der Stoffe (Gärreste, Gülle, Hühnerkot, Mist, Bioabfall, Kompost u.a.) erfordert die Kontrolle durch eine zentrale Stelle. Die Zusammenführung und der Datenaustausch müssen hier zukünftig über die Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012 (LandesverbringensVO) sichergestellt werden. Die konsequente Eingangs- und Vor-Ort-Prüfung der vom Anlagenbetreiber nachzuweisenden Gülle-Verwertungswege muss in intensiver Zusammenarbeit zwischen den Düngehörden, z. B. den örtlichen Bewilligungsstellen und den Prüfdiensten der LWK Niedersachsens sowie mit den Aufsichtsbehörden der Landkreise erfolgen.
- In einem Beispiel-Bericht aus der Prüfpraxis zur Kontrolle der Sperrfristen für Wirtschaftsdünger gem. DüV (01.11. bis 31.01.) einer unteren Wasserbehörde wird wie folgt vorgetragen: **„... wegen der viel zu geringen Lagerkapazitäten werden die Lager im Herbst leer gefahren und sind im Februar schon wieder voll ...“**. Die sich daraus ergebenden Forderungen müssen die Erweiterung der Gülle-

Lagerkapazitäten auf mindestens 9 Monate aber auch die Verbesserung der Lagerungstechnik beinhalten (z. B. Entwässerung bei Festmist-, und Silageanlagen).

- Die bereits jetzt zur Verfügung stehenden **modernen Gülleausbringetechniken mit Schleppschlauch oder mit Schleppschuh** müssen konsequenter zum Mindeststandard der „anerkannten Regeln der Technik“ gem. DüV § 3 Absatz 10 erklärt werden. Zumindest in den intensiven und leistungsstarken Betrieben der Veredelung und der Biogaserzeugung sollte die Anwendung der Exakt-Verteiltechnik zum verbindlichen Gegenstand der Anlagengenehmigung gemacht werden. Eine Vielzahl von Feldversuchen belegt, dass auf diesem Weg eine enorme Effizienzverbesserung beim Wirtschaftsdüngereinsatz erreicht werden kann. Durch die verlängerte Einsatzdauer der Gülle in wachsende Bestände kommt es zunächst zu einer deutlichen Ausdehnung der mit Gülle beaufschlagbaren Flächen und in der Folge zu einem konsequenteren Ersatz von Mineraldünger durch Gülle. Die N-Bilanz-Überschüsse wurden in den in Trinkwassergewinnungsgebieten untersuchten Betrieben nach Einführung der Technik um bis zu 30 % reduziert.

Vorschläge von Seiten der Antragsteller (Landwirte, Biogasanlagenbetreiber)

- **Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle für die Genehmigungsanträge** und zur Abwicklung der Genehmigungen mit möglichst einheitlichen Auflagen.  
Die derzeit auf die Gewerbeaufsicht, die Landkreise und teilweise auf die Gemeinden verteilten Zuständigkeiten sollten in den bereits oben beschriebenen **Kompetenzzentren bei ausgewählten Landkreisen** konzentriert und dort einheitlicher, effizienter und unter **stärkerer Berücksichtigung auch von Umweltzielen** umgesetzt werden!

## **Arbeitsgruppe D Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) – Neuausrichtung als Chance für den Gewässerschutz**

### **Veranlassung**

Die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) wird bis 2020 von der Landwirtschaft stärker als bisher den Schutz natürlicher Ressourcen fordern. Eine obligatorische „Ökologisierungskomponente“ soll zukünftig Umweltaspekte schon über die Direktzahlungen (DZ) fördern:

Legislativpaket der EU-Kommission (KOM), Auszug aus der Protokollnotiz der Vertretung des Landes Niedersachsen bei der EU vom 12.10.2011:

*„... zukünftig Gewährung von 30% der Direktzahlungen (DZ) für einfache, allgemeine, nicht-vertragliche jährliche Maßnahmen zugunsten des Umwelt- oder Klimaschutzes als top-up auf die Basiszahlung je Hektar nur bei Beachtung folgender Standards: Mindestens 3 Ackerfrüchte mit jeweils min. 5 und max. 70% Fruchtartenanteil in der Fruchtfolge, Dauergrünland-Umbruchverbot, 7 % Ökologische Schwerpunktflächen ohne Dauergrünland wie z. B. Stilllegung, Terrassen, Landschaftselemente, Randstreifen etc. ...“*

Diese obligatorischen Ökologisierungskomponenten können eine Neuausrichtung und die verstärkte Abstimmung hinsichtlich der freiwilligen Vereinbarungen (FV) in TGG und der ergänzenden Maßnahmen in der Maßnahmenkulisse zur Reduktion des Nitratreintrags im Rahmen der EG-WRRL erforderlich machen.

### **Themenschwerpunkte und Diskussionsinhalte**

- Die **ökologische Ausrichtung der GAP** soll die langfristige Produktivität der Landwirtschaft und die Erhaltung von Ökosystemen durch Maßnahmen zum Grundwasserschutz, an den Oberflächengewässern (2 mg/l NO<sub>3</sub>) sowie zur Reinhaltung der Nordsee (4 mg/l NO<sub>3</sub>) sicherstellen.
- **Weiterentwicklung der Cross Compliance-Anforderungen im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele** anhand nachprüfbarer Parameter, z. B. Obergrenzen bei Bilanzen für Stickstoff- und Phosphat-Überschüsse zur Erreichung der Ziele beim Gewässerschutz.
- **Optimierung der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) durch eine begleitende Beratung**, durch die Überprüfung der Maßnahmeneffizienz anhand eindeutiger Erfolgsindikatoren, durch flexible Maßnahmengestaltung, durch umweltverträglichere Fruchtartenverhältnisse, durch den Abbau von Mitnahmeeffekten ohne nachgewiesene Maßnahmenwirkung und durch die Erhöhung der Maßnahmenwirksamkeit zu Gunsten bestimmter Umweltziele.

- **Stärkung von des sogenannten „Eco-Management and Audit Scheme“ (EMAS, EG-Öko-Audit-Verordnung von 1993).** Mit den EMAS-Awards zeichnet die Europäische Kommission seit 2005 regelmäßig innovative Unternehmen und Organisationen aus, die in vorbildlicher Weise das europäische System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung umsetzen. Der EMAS-Preis 2012 steht z. B. unter dem Motto Wassermanagement. **Folgender Zeitplan ist vorgesehen:** Erarbeitung der Auswahlkriterien durch die Europäische Kommission: Anfang Juli 2012. Zuständige Stellen der Mitgliedstaaten wählen einen nationalen Gewinner für jede der sechs Kategorien: Anfang September 2012. Näheres im Internet unter: <http://www.emas.de/aktuelles/2012/04/die-emas-awards-2012-zum-thema-wassermanagement/>
- **Zusätzliche Qualifizierungsinitiative in der Landwirtschaft,** z.B. durch Verstärkung der Beratung zu den oben genannten „Neuen Herausforderungen“ zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Betriebe sowie zur Qualifizierung der Betriebe, um eigene Umweltschutzziele mit einem modernen Management umzusetzen ( z. B. erfolgsorientierte Maßnahme zur Reduzierung der Stickstoff- und der Phosphat-Überschüsse in den Betrieben).
- Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geowissenschaft (LBEG-Veranstaltung vom 18.04.2012) hat für 2011 für Niedersachsen einen Netto-Stickstoff-Überschuss von insgesamt rd. 240.000 t (95 kg N/ha) ermittelt. Das bedingt die zuvor beschriebenen Umweltbelastungen im Boden und in den Gewässern und **entspricht zudem einem „verlorenen“ Stickstoffwert i. H. von rd. 240 Mio. Euro (1 €/kg N).**

## Fazit und Ausblick

Mit den Empfehlungen aus den Arbeitsgruppen und der Zusammenstellung der aktuellen Entwicklungen und Diskussionen leisten die verschiedenen Akteure aus dem Landwirtschafts- und Umweltsektor einen wertvollen Fachbeitrag, der den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung eine fachliche Orientierung bei der Weiterentwicklung von Regelwerken und Maßnahmenprogrammen bietet.

Im Interesse des Gewässerschutzes sind alle Akteure eingeladen, die vorstehenden Anregungen und Empfehlungen für ihren jeweiligen Bereich zu prüfen, nach weiteren Anregungen zu suchen und diese nach Möglichkeit umzusetzen.

Das Niedersächsische Kooperationsmodell möchte hierfür auch zukünftig den organisatorischen und fachlichen Rahmen bieten und es soll mit der Bereitstellung der Wasserentnahmegebühr auch zukünftig die finanzielle Grundlage sicher gestellt sein.

*Diese Sammlung von Empfehlungen zur Verminderung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer ist gleichzeitig als dynamisches Arbeitspapier angelegt und damit für eine Fortschreibung vorgesehen.*

*Bitte wenden Sie sich mit Ihren **Anregungen und Fragen** an den NLWKN Geschäftsbereich III – Gewässerbewirtschaftung/Flussgebietsmanagement:*

### Ansprechpartner im NLWKN

Andreas Löloff - Direktion -

Tel.: 0511/3034-3322 | Fax: 0511/3034-3500

E-Mail: [andreas.loeloff@nlwkn-h.niedersachsen.de](mailto:andreas.loeloff@nlwkn-h.niedersachsen.de)